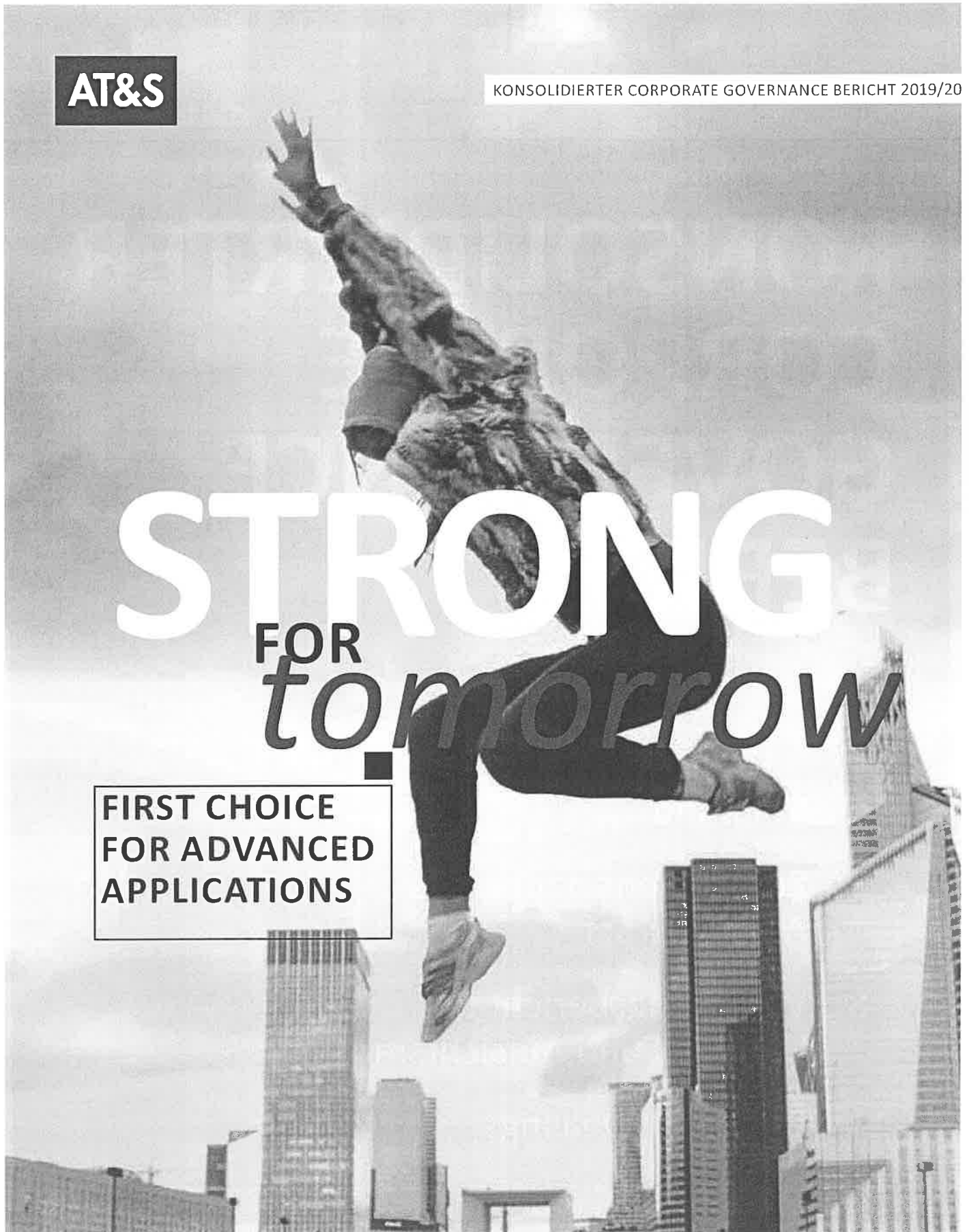


AT&S

KONSOLIDIRTER CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2019/20

STRONG FOR *tomorrow*

**FIRST CHOICE
FOR ADVANCED
APPLICATIONS**



KONSOLIDIERTER CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

4 _ Vorstand

5 _ Zusammensetzung des
Aufsichtsrats

8 _ Vergütungsbericht für
Vorstand und Aufsichtsrat

11 _ Directors' Dealings

KONSOLIDIERTER CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) ist für Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Führung und Überwachung des Unternehmens. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Dadurch soll ein hohes Niveau an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens erreicht werden. Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der Kodex wurde seit 2002 mehrfach überarbeitet.

BEKENNTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft („AT&S“) bekennt sich seit Aufnahme der Notierung an der Wiener Börse am 20. Mai 2008 ausdrücklich zur Einhaltung der Regeln des ÖCGK.

Der vorliegende Corporate Governance Bericht basiert auf dem Status der Kodex-Revision von Januar 2020. In wesentlichen Berichtspunkten werden Belange des gesamten Konzerns, falls erforderlich, mit einbezogen.

Der Kodex ist unter www.corporate-governance.at öffentlich zugänglich.

AT&S erachtet als international agierendes, börsennotiertes Unternehmen die verantwortungsvolle und langfristig orientierte Führung der AT&S Gruppe als eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Unternehmensziels, die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts unter ökologischen, sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten.

ERKLÄRUNG VON ABWEICHUNGEN (VON C-REGELN)

Durch die nachfolgenden Erklärungen setzt AT&S ein kodexkonformes Verhalten im Sinnes des ÖCGK:

C-REGELN 27 UND 27A UND ALLE DARAUF BEZUGNEHMENDEN WEITEREN BESTIMMUNGEN

Diese Regeln wurden im Zuge der Anpassung des ÖCGK im Dezember 2009 überarbeitet und sind mit 1. Januar 2010 in Kraft getreten, wobei die Regeln 27 und 27a nur für nach dem 31. Dezember 2009 neu abgeschlossene Verträge galten. Die C-Regeln 27 und 27a waren daher auf den ursprünglich mit 1. April 2005 abgeschlossenen Vorstandsvertrag von Ing. Heinz Moitzi nicht anwendbar und wurden auch bei der bloßen Verlängerung dieses Vertrags durch den Aufsichtsrat im Jahr 2016 nicht vollständig umgesetzt. Insgesamt wurde bei Gestaltung der Vorstandsverträge darauf geachtet, dass einerseits nicht in die Rechte aus bestehenden Verträgen eingegriffen wurde, andererseits die auch späterhin abgeschlossenen Vorstandsverträge in diesbezüglichen Vergütungsregelungen konsistent sind. Im Einzelnen sind zurzeit betreffend die Vorstandsverträge von DI (FH) Andreas Gerstenmayer, Mag.^a Monika Stoisser-Göhring und Ing. Heinz Moitzi folgende Abweichungen zu erklären:

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 wurde für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Programm“ oder kurz „LTI-Programm“) auf Basis von Stock Appreciation Rights („SAR“) eingeführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten kontinuierlich daran, die Leistungsfähigkeit der AT&S Gruppe auch in Bezug auf nichtfinanzielle Ziele weiter zu erhöhen und kooperieren eng hinsichtlich der langfristigen Fortentwicklung des Unternehmens. Um die Zielerreichung in Bezug auf die variable Vergütung transparent und nachvollziehbar zu halten, wurde jedoch darauf verzichtet, ein dezidiertes nichtfinanzielles Kriterium für die variable Vergütung im Rahmen des Long-Term-Incentive-Programms vorzusehen. Dieses LTI-Programm wurde im Wesentlichen unverändert für die Periode 2017 bis 2019 verlängert. Details zum LTI-Programm finden sich im Berichtsteil zur Vergütung des Vorstands.

Die (nicht auf SAR entfallende) variable Vergütung des Vorstands hängt von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Ge-

wichtung von 10 %, ab. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung, da die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – einen wesentlichen Faktor für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens darstellt und überdies sehr gut messbar ist: Die IRR drückt den Umsatzanteil von jenen Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren am Markt eingeführt wurden und technologisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet.

Durch die Kombination der kurz- und langfristigen Incentive-Programme wird in Summe der gewünschte langfristige, nachhaltige und mehrjährige Lenkungseffekt unter gleichzeitiger Akzentuierung des angestrebten dynamischen Unternehmenswachstums gefördert.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinn-gemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“), daraus resultierend könnten in Ausnahmefällen Abfindungszahlungen den Betrag von zwei Jahresgesamtvergütungen überschreiten. Selbiges könnte auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen zum Tragen kommen.

Die Verträge von allen Vorständen enthalten eine „Change of Control“-Klausel, welche die Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels festlegt. Für den Fall, dass ein Aktionär die Kontrolle gemäß § 22 ÜbG an der Gesellschaft erworben hat oder die Gesellschaft mit einem konzernfremden Rechtsträger verschmolzen wurde, es sei denn, der Wert des anderen Rechtsträgers beträgt ausweislich des vereinbarten Umtauschverhältnisses weniger als 50% des Werts der Gesellschaft, liegt ein solcher Kontrollwechsel vor.

Im Falle eines Kontrollwechsels ist das Vorstandsmitglied berechtigt, innerhalb eines definierten Zeitraums sein Amt aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag

zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts oder bei einvernehmlicher Aufhebung des Vorstandsvertrags innerhalb von sechs Monaten seit dem Kontrollwechsel hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Abfindung seiner Vergütungsansprüche für die Restlaufzeit dieses Vorstandsvertrags, maximal aber in Höhe von drei Jahresbruttobezügen, wobei anderweitige Vergütungsbestandteile nicht in die Bemessung des Abfindungsbetrags einzubeziehen und davon ausgeschlossen sind. Eine gemäß Vorstandsvertrag vereinbarte Abfertigung steht dem Vorstandsmitglied auch im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts oder der einvernehmlichen Aufhebung des Vorstandsvertrags bei einem Kontrollwechsel zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Die Vereinbarung einer solchen Vertragsklausel wird vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss als marktüblich erachtet bzw. soll sicherstellen, dass auch in betreffenden Fallkonstellationen Vorstände im besten Interesse der Gesellschaft ihren Aufgaben nachkommen.

Vorstand

ZUSAMMENSETZUNG, ARBEITSWEISE UND ORGANISATION

Dem Vorstand von AT&S gehörten per 31. März 2020 DI (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorstandsvorsitzender (CEO), Mag.^a Monika Stoisser-Göhring als Finanzvorständin (CFO) und stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie Ing. Heinz Moitzi als Technikvorstand (COO) an.

Der Vorstand ist als Kollegialorgan gesamtheitlich für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Unbeschadet der Gesamtverantwortung ist jedes Vorstandsmitglied für definierte Geschäftsbereiche zuständig. Die zugeordneten Konzernfunktionen können der abgebildeten Tabelle entnommen werden.

Vorstand der AT&S AG

	Zugeordnete Konzernfunktionen	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode
Andreas Gerstenmayer, CEO geboren 1965	Vertrieb/Marketing; Kommunikation; Investor Relations; Einkauf; Business Development/Market Intelligence; Strategie und Transformation; Compliance	01.02.2010	31.05.2021
Monika Stoisser-Göhring, CFO geboren 1969	Finanz- und Rechnungswesen; Controlling; Recht; Internal Audit; Informationstechnologie; Human Resources; Corporate Social Responsibility	02.06.2017	15.05.2020
Heinz Moitzi, COO geboren 1956	Forschung & Entwicklung ; Instandhaltung; Produktion; Qualitätswesen; Business Process Excellence; Umwelt; Gesundheit und Arbeitssicherheit	01.04.2005	31.05.2021

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung sowie über die strategische Ausrichtung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat wurde während des Geschäftsjahres vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 vom Vorstand schriftlich und mündlich über die Geschäftspolitik und die Geschäftsentwicklung unterrichtet und befasste sich intensiv mit den Unternehmensbelangen. Im Geschäftsjahr 2019/20 tagte der Aufsichtsrat sechsmal. Dr. Androsch hat an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen.

In diesen Sitzungen tauschten sich der Vorstand und der Aufsichtsrat ausführlich über die wirtschaftliche Lage der AT&S Gruppe aus. Der Vorstand unterrichtete den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter auch zwischen den Aufsichtsratsitzungen sowie den Aufsichtsrat im Rahmen der laufenden Berichterstattung als auch in allen Sitzungen anhand ausführlicher Berichte über die Geschäfts- und Finanzlage des Konzerns und seiner Beteiligungen, über die Personalsituation und über die Investitionsvorhaben. Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr betrafen insbesondere die weitere strategische Entwicklung der Gruppe sowie die Errichtung eines neuen Werks in Chongqing.

Der Aufsichtsrat führt jährlich, so auch für das Geschäftsjahr 2019/20, eine Selbstevaluierung gemäß Regel 36 des Corporate

Governance Kodex durch. Diese vom Aufsichtsrat mittels eines digitalen Fragebogens vorgenommene Evaluierung seiner Tätigkeit hat ergeben, dass die geübte Praxis den Good-Governance-Anforderungen entspricht und die Organisation, Arbeitsweise und Zielorientierung effizient und effektiv sind.

UNABHÄNGIGKEIT DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Der C-Regel 53 ÖCGK entsprechend hat der Aufsichtsrat die folgenden Kriterien festgelegt, nach denen seine Mitglieder als unabhängig anzusehen sind: Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn er oder sie in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Die detaillierten Kriterien zur Beurteilung eines Aufsichtsratsmitglieds sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Anhang 1: Kriterien der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats von AT&S, festgelegt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann unter www.ats.net/de/unternehmen/aufsichtsrat/ abgerufen werden.

Nach diesen Kriterien hat jedes von der Hauptversammlung bestellte Mitglied im März 2020 schriftlich erklärt, ob er oder sie unabhängig ist. Sieben von acht der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats erklärten sich als unabhängig; Dr. Hannes Androsch erklärte sich als nicht unabhängig.

C-Regel 54 ÖCGK sieht vor, dass bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50% mindestens zwei nach C-Regel 53

Aufsichtsrat der AT&S AG

	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode	Aufsichtsratsmandate in anderen börsennotierten Unternehmen	Unabhängig nach ÖCGK-Regel
Hannes Androsch Vorsitzender des Aufsichtsrats geboren 1938	30.09.1995	26. o. HV 2020	–	–
Willibald Dörflinger 1. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats geboren 1950	05.07.2005	26. o. HV 2020	Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der HWA AG, Affalterbach, Deutschland	53
Regina Prehofer 2. Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats geboren 1956	07.07.2011	30. o. HV 2024	Mitglied des Aufsichtsrats der Wienerberger AG, Wien, Österreich	53, 54
Karl Fink Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1945	05.07.2005	26. o. HV 2020	–	53, 54
Albert Hochleitner Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1940	05.07.2005	26. o. HV 2020	–	53, 54
Georg Riedl Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1959	28.05.1999	30. o. HV 2024	Mitglied des Aufsichtsrats der Vienna Insurance Group AG, Wien, Österreich	53
Gertrude Tumpel-Gugerell Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1952	04.07.2019	30. o. HV 2024	Mitglied des Aufsichtsrats der Vienna Insurance Group AG, Wien, Österreich der OMV AG, Wien, Österreich der Commerzbank AG, Frankfurt, Deutschland	53, 54
Karin Schaupp Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1950	07.07.2011	30. o. HV 2024	–	53, 54
Vom Betriebsrat entsandt				
Wolfgang Fleck Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1962	03.09.2008	–	–	n. a.
Günter Pint Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1976	19.09.2017	–	–	n. a.
Siegfried Trauch Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1960	28.01.2016	–	–	n. a.
Günther Wölfler Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1960	10.06.2009	–	–	n. a.

ÖCGKunabhängige Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören sollen, die darüber hinaus keine Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% sind oder deren Interessen vertreten. DDr. Regina Prehofer, Dr. Karin Schaupp, Dr. Getrude Tumpel-Gugerell sowie Dkfm. Karl Fink und DI Albert Hochleitner und damit fünf von acht Kapitalvertretern erklärten sich auch in diesem Sinne als unabhängig.

DIVERSITÄT

Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats stehen einschlägiges Wissen und Erfahrung in Führungspositionen im Vordergrund. Zusätzlich wird bei der Zusammensetzung auf Diversität geachtet. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gibt es derzeit drei Frauen, womit sich mit einer Frauenquote von 25% zwar ein Wert unter dem Durchschnitt der börsennotierten österreichischen Unternehmen ergibt. Jedoch konnte gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung erreicht werden und eine weitere Steigerung dieser Quote wird – in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen – angestrebt. Das Alter der Aufsichtsratsmitglieder reicht von 43 bis 81 Jahren zum 31. März 2020. Sämtliche Kapitalvertreter des Aufsichtsrats verfügen über umfangreiche Erfahrungen im internationalen Geschäftsverkehr. Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde ein Diversitätskonzept erstellt, welches laufend weiterentwickelt wird. Details zum Diversitätskonzept sowie zur Förderung von Frauen in Führungspositionen finden sich im Kapitel „Wesentliche Themen“ des nichtfinanziellen Berichts.

GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN

Im Zusammenhang mit diversen Projekten hat der Konzern Leistungen in Höhe von 363 Tsd. € (Vorjahr: 376 Tsd. €) der AIC Androsch International Management Consulting GmbH, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Androsch als Geschäftsführer einzelvertretungsbefugt ist, in Anspruch genommen.

AUSSCHÜSSE

Der Aufsichtsrat richtete zu seiner effizienten Unterstützung und zur Behandlung komplexer Sachverhalte drei ständige Ausschüsse ein, die einzelne Sachgebiete vertiefend behandeln und dem Aufsichtsrat darüber berichten.

Prüfungsausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich im abgelaufenen Geschäftsjahr zusammen aus:

- DDr. Regina Prehofer (Vorsitzende)
- Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell (Finanzexpertin, ab HV 2019)
- Mag. Gerhard Pichler (Finanzexperte, bis HV 2019)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Arbeit des Abschlussprüfers, mit der Überwachung und Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts sowie des Corporate Governance Berichts sowie sonstiger im Rahmen der Jahresabschlusserstellung vorzulegender Berichte und Erklärungen und ist für die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zuständig. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich auch vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen der Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie mit dem Konzernrechnungslegungsprozess. Er unterbreitet weiters einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers und berichtet dem Aufsichtsrat darüber. Außerdem hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des unternehmensweiten Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft zu überwachen. Im Geschäftsjahr 2019/20 tagte der Prüfungsausschuss sechsmal. Tätigkeitsschwerpunkte waren die Behandlung und Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. März 2019, die Planung und Vorbereitung der Jahres- und Konzernabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019/20, die Erarbeitung eines Vorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Behandlung des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision.

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- KR Ing. Willibald Dörflinger (stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. Georg Riedl

- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Wenn erforderlich, unterbreitet der Nominierungs- und Vergütungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand, befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung und mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Sämtliche Kapitalvertreter in diesem Ausschuss verfügen über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist weiters zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt. Dieser Ausschuss hat im Geschäftsjahr 2019/20 vier Sitzungen abgehalten, die sich insbesondere mit Fragen der Nachfolgeplanung für die Position des COO befassten.

Finanzierungsausschuss

Im Dezember 2018 wurde ein ständiger Finanzierungsausschuss des Aufsichtsrats von AT&S gebildet, um die komplexen und speziellen Aufgabenstellungen der Finanzierung möglichst effizient zu behandeln. Mitgliedern des Finanzierungsausschusses sind:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- Ing. Willibald Dörfinger
- DDr. Regina Prehofer
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Finanzierungsausschuss tagte im Geschäftsjahr 2019/20 einmal und befasste sich mit Fragen der allgemeinen Konzernfinanzierung sowie der Projektfinanzierung.

Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat

Der folgende Bericht stellt die Vergütung an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von AT&S dar. Er ist in Verbindung mit den Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss 2019/20 zu lesen.

BEZÜGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Im Geschäftsjahr betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands: *siehe Tabelle unten*

Der Anteil der fixen Vergütung von DI (FH) Andreas Gerstenmayer an seiner Gesamtvergütung betrug 65,2%, jener der variablen Vergütung 34,8%. Der Anteil der fixen Vergütung von Ing. Heinz Moitzi an seiner Gesamtvergütung betrug 100%, der variable Anteil daher 0%. Bei Mag.^a Monika Stoisser-Göhring schließlich belief sich der fixe Anteil auf 100% und der variable auf 0%, gemessen an der Gesamtvergütung. In Bezug auf die gesamte Vergütung des aktuellen Vorstands betrug der Anteil der fixen Vergütung für das Geschäftsjahr 2019/20 83,0% und der Anteil der variablen Vergütung 17,0%.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 wurde für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Programm“ oder kurz „LTI-Programm“) auf Basis von Stock Appreciation Rights („SAR“) für den Zeitraum 2014 bis 2016 implementiert, dieses LTI-Programm wurde im Wesentlichen unverändert für den Zeitraum 2017 bis 2019 fortgeführt.

Bezüge der Mitglieder des Vorstands
in Tsd. €

	Geschäftsjahr 2019/20			Geschäftsjahr 2018/19		
	Fix	Variabel	Summe	Fix	Variabel	Summe
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	532	284 ¹⁾	816	532	714	1.246
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring ²⁾	423	–	423	391	175	566
Ing. Heinz Moitzi	429	–	429	417	186	603
Dr. Karl Asamer ³⁾	–	–	–	–	142	142
Gesamt	1.384	284	1.668	1.340	1.217	2.557

1) In den variablen Bezügen sind Bezüge aus Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten in Höhe von 284 Tsd. € (Vorjahr: 427 Tsd. €) enthalten.

2) Ausübungen von Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten, welche vor Bestellung zur Vorständin am 2. Juni 2017 zugeteilt wurden, sind nicht enthalten.

3) Ehemaliges Mitglied des Vorstands (bis 2. Juni 2017).

SAR sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung über einen definierten Zeitraum. Somit erfolgt für die Begünstigten wie auch bei Aktienoptionen, ohne dass aber tatsächlich Aktien übertragen oder Optionen auf eine solche Übertragung eingeräumt werden, nur bei positiver Aktienkursentwicklung eine finanzielle Vergütung. Als Voraussetzung sind insbesondere langfristige und mehrjährige Leistungskriterien, eine Mindestwartefrist von drei Jahren (mit einem darauffolgenden Ausübungszeitraum von maximal zwei Jahren), ein Mindest-Eigeninvestment sowie eine Höchstgrenze des möglichen finanziellen Vorteils vorgesehen:

Die Kennzahl „Earnings per Share“ (EPS) determiniert, wie viele der zugeteilten SAR nach Ablauf der Wartefrist tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der gemäß dem Mittelfristplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegte EPS-Wert. Wird dieser EPS-Wert nach Ablauf der Wartefrist zu unter 50% erreicht, verfallen die zugeteilten SAR. Wird der EPS-Wert zu 100% erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50% und 100%, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden (linearer Verlauf).

Ein Eigeninvestment als Voraussetzung für eine Ausübung ist verpflichtend. Das Eigeninvestment entspricht einmalig 20% der ersten Zuteilungssumme (in SAR) eines Jahres als Aktien (z. B. bei 5.000 zugeteilten SAR beträgt das Eigeninvestment 1.000 Aktien). Wurde das Eigeninvestment bis zum Ende der Wartefrist (nach Ablauf von drei Jahren) nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des entsprechenden Programms zur Gänze. Das Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am LTI-Programm gehalten werden.

Der Ausübungspreis wird am Zuteilungstag bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der AT&S Aktien an

der Wiener Börse während der sechs Kalendermonate, die dem jeweiligen Zuteilungstag vorausgehen.

Die Entwicklung des Aktienkurses determiniert die Höhe des LTI für die Berechtigten: Die Differenz zwischen Ausübungspreis der entsprechenden virtuellen Zuteilung und dem Schlusskurs der AT&S Aktie an der Wiener Börse am Ausübungstag wird mit der Anzahl der SAR multipliziert. Der Ausübungspreis wird mit keinem Aufschlag versehen. Eine allfällige Auszahlung erfolgt in bar. Für den Fall außerordentlich positiver Entwicklungen ist der Auszahlungsbetrag je SAR der Höhe nach mit 200% des jeweils festgelegten Ausübungspreises begrenzt (Beispiel: Ausübungspreis 8 €, der maximale Wert je SAR liegt somit bei 16 €, ein Schlusskurs über 24 € führt damit nicht mehr weiter zu einem höheren Wert je SAR).

Es waren im Rahmen der LTI-Programme 2014 bis 2016 und 2017 bis 2019 jeweils drei Zuteilungstranchen möglich, und zwar vom 1. April 2014 bis zum 1. April 2019.

Die zugeteilten, noch nicht ausgeübten und auch nicht verfallenen SAR – je nach Jahr der Zuteilung und Zuteilungspreis – per 31. März 2020 sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich: *siehe Tabelle unten*

Die (nicht auf SAR entfallende) variable Vergütung des Vorstands, welche grundsätzlich in den Gesamtbezügen berücksichtigt wird, hängt von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90% sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10%, ab. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser variablen Vergütung ist jedenfalls ein positives EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr sowie die Erfüllung des Zielwerts EBIT-Marge für die gesamte

Anzahl der gesamt gewährten SAR, noch nicht ausgeübt und noch nicht verfallen per 31. März 2020

	Insgesamt verfügbar	2019	2018	2017	2016
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	150.000	50.000	50.000	50.000	–
Mag.ª Monika Stoisser-Göhring	90.000	30.000	30.000	30.000	–
Ing. Heinz Moitzi	90.000	30.000	30.000	30.000	–
Dr. Karl Asamer ¹⁾	30.000	–	–	30.000	–
Zuteilungspreis (in €)		17,25	21,94	9,96	13,66

1) Ehemaliges Mitglied des Vorstands (bis 2. Juni 2017).

Gruppe für das Geschäftsjahr von zumindest 70 % („Hurdle Rate“). Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE und IRR kann maximal ein Bonus von 200 % auf Basis des vertraglich vereinbarten Jahresbonus erreicht werden. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung. Die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – ist für das Unternehmen ein wesentlicher Faktor für zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg und überdies gut messbar: Die IRR drückt den Umsatzanteil von Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren in den Markt eingeführt wurden und die technisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet.

Hinsichtlich der variablen Vergütung für ausgewählte Führungskräfte in anderen Konzerngesellschaften gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie zuvor hinsichtlich des Vorstands der Muttergesellschaft dargestellt.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“). Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen oder aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall endet die Gehaltszahlung mit Ultimo des entsprechenden Monats.

DI (FH) Andreas Gerstenmayer, Mag.^a Monika Stoisser-Göhring und Ing. Heinz Moitzi haben mittels einzelvertraglicher Leistungszusagen oder Beitragszahlungen geregelte Pensionsansprüche. Für DI (FH) Andreas Gerstenmayer und Mag.^a Monika Stoisser-Göhring wurde ein Beitrag in Höhe von 10 % des monatlichen Bruttofixgehalts in eine Pensionskasse eingezahlt. Ing. Heinz Moitzi wurde für jedes anrechenbare Dienstjahr ein Pensionsanspruch in Höhe von 1,2 % des zuletzt bezogenen Aktiveinkommens, maximal jedoch 40 % davon, zugesagt. Die Höhe der Betriebspension ergibt sich aus dem vorhandenen Kapital in der Pensionskasse, die Verrentung erfolgt entsprechend dem Geschäftsplan der Pensionskasse.

Vorstandsmitglieder erhalten einen Dienstwagen (in Höhe des steuerlichen Hinzurechnungsbetrags im oben angeführten Fixum berücksichtigt) und haben Anspruch auf eine Unfallversicherung, deren Prämie ebenso im oben angeführten Fixum enthalten ist. Die Krankenversicherung beschränkt sich auf die österreichische gesetzliche Sozialversicherung.

BEZÜGE DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die an Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2019/20 gezahlte Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr 2018/19 entspricht dem Beschluss der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2019: *siehe Tabelle unten*

Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats
in €

Mitglied	Fixum	Ausschuss- vergütung	Variable	Sitzungsgeld	Summe
Dr. Hannes Androsch	56.240	6.667	13.800	2.400	79.107
Ing. Willibald Dörflinger	44.160	4.000	9.200	2.400	59.760
DDr. Regina Prehofer	44.160	6.000	9.200	2.400	61.760
Dkfm. Karl Fink	28.120	–	6.900	2.000	37.020
DI Albert Hochleitner	28.120	–	6.900	2.400	37.420
Mag. Gerhard Pichler	28.120	3.000	6.900	2.400	40.420
Dr. Georg Riedl	28.120	7.000	6.900	2.400	44.420
Dr. Karin Schaupp	28.120	–	6.900	2.400	37.420
Gesamt	285.160	26.667	66.700	18.800	397.327

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt eine fixe Vergütung in Höhe von 56.240 €, wie oben dargestellt, seine Stellvertreter eine fixe Vergütung in Höhe von 44.160 € und alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats 28.120 €. Der Vorsitz eines ständigen Ausschusses (Nominierungs- und Vergütungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss) wurde mit einem Fixum von 5.000 € pro Geschäftsjahr, die Mitgliedschaft mit 3.000 € remunert. Das Sitzungsgeld betrug 400 € pro Sitzung des Aufsichtsratsplenums, womit auch sämtliche Barauslagen abgegolten wurden. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine variable Vergütung, abhängig von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das Geschäftsjahr, nämlich Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90% sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10%. Diese variable Vergütung beträgt 15.000 € pro Geschäftsjahr bei 100%iger Zielerreichung im Fall des Aufsichtsratsvorsitzenden und 10.000 € für seine Stellvertreter bzw. 7.500 € für übrige Mitglieder des Aufsichtsrats bei 100%iger Zielerreichung. Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE und IRR kann maximal eine variable Vergütung von 200% in Bezug auf die zuvor angeführte Basis erlangt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Aktienoptionen der Gesellschaft oder SAR. Da die im Rahmen des Budgets für das Geschäftsjahr 2018/19 festgelegten Kenngrößen erreicht und übererfüllt wurden, wurde eine variable Vergütung in der maximalen Höhe für Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/19 vorgesehen. Für das Geschäftsjahr 2019/20 selbst ist die Vergütung des Aufsichtsrats im Rahmen der 26. ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juli 2020 festzulegen.

Die in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und erhalten daher keine gesonderte Vergütung.

VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT- VERSICHERUNG (D&O-VERSICHERUNG)

Die bei AT&S bestehende D&O-Versicherung gilt für alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der geschäftsführenden Organe und der Kontrollorgane der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen und ausgewählte

weitere leitende Angestellte. Umfasst sind die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr ungerechtfertigter und die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche wegen reiner Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen der versicherten Personen im Zuge ihrer organschaftlichen Tätigkeit. Die Versicherung gilt weltweit, die Jahresprämie wird von AT&S bezahlt.

Directors' Dealings

Käufe und Verkäufe durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von Personen, die diesen nahestehen, werden gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemeldet und über ein EU-weites Verbreitungssystem sowie auf der AT&S Website, www.ats.net/de/unternehmen/corporate-governance/directors-dealings/, veröffentlicht.

www.ats.net



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.